

BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Geschäftsstelle Konstanz; Zum Hussenstein 12; 78462 Konstanz

NABU Bezirksverband-Donau Bodensee e.V.; Am Wollmättinger Ried 20; 78479 Reichenau

LNV-Arbeitskreis Konstanz
Eberhard Koch
Im Tal 8
78244 Gottmadingen



Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee-Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.

Die Stellungnahme des BUND und NABU erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG "Die NaturFreunde" Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

1. EINORDNUNG

Das Planungsziel der Teilfortschreibung „**Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**“ des Regionalplans Hochrhein-Bodensee unterstützen BUND, LNV und NABU. Um die Klimakrise und das Artensterben zu bremsen, ist ein schneller Umstieg auf erneuerbare Energien, vor allem auf Wind- und Solarenergie nötig.

Durch die Ausweisung von 1,8% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windkraft kann die Entwicklung für diese Energieerzeugung auf die **konfliktärmsten** Bereiche gelenkt werden.

2. GRUNDSÄTZLICHE STELLUNGNAHME ZUR PLANUNG

2.1. Ausweisung weiterer Vorranggebiete

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten **Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort mehrere Windkraftanlagen installiert werden können**. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzelstandorten. Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete **konfliktarme** Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden.

2.2. Vorranggebiete im Wald

Aufnahme des Grundsatzes

(G) Innerhalb der Vorrangflächen dürfen Windenergieanlagen nicht in ökologisch besonders wertvollen Waldgebieten aufgestellt werden.

2.3. Ausgleich Waldumwandlung

Geeignete und ökologisch-sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.

2.4. Biotopverbund

Unklar ist, wie die Flächen der Biotopverbundplanung berücksichtigt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese neu erarbeiteten Maßnahmen, deren Planung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, **nicht mit einer Windkraftanlage in Konflikt treten**.

2.5. Schutzgebiete

Flächen in Natura-2000-Schutzgebieten dürfen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden, bevor die Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden (Vorsorgeprinzip).

2.6. Bodenschutz

Als weiterer Grundsatz ist zum Schutz des Bodens aufzunehmen:

(G) Böden mit Bodenfunktionen \geq hohe Bedeutung innerhalb der Vorranggebiete und Sonderstandorte (z.B. Moore, Missen) sind von Eingriffen auszunehmen.

Begründung: Hohe und sehr hohe Bodenfunktionen sind i.d.R. für mehrere Schutzgüter und Nutzungen von Bedeutung und können selten wiederhergestellt werden. Der reine Hinweis halten wir für nicht ausreichend.

2.7 Grundwasserschutz

In Gebieten mit geringer Überdeckung sollten zusätzliche technische Maßnahmen zum Grundwasserschutz ergriffen werden.

Flächenkonkrete Stellungnahmen

Landkreis Konstanz:

VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	Prüfung, ob weitere Anlagen möglich sind unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten zum Grundwasserschutz.
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	Wir plädieren für eine Teilung des Gebiets, damit der nicht konfliktbehaftet Teil Vorranggebiet bleiben kann. Das dortige FFH gebiet muss unangetastet bleiben. Wenn das zur Zeit laufende Verfahren zu einer Genehmigung führt, kann auch der konfliktträchtige Teil aufgenommen werden.

VRG WIND 42	Langwieden	Engen	Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen.
VRG WIND 44	Bühl-Hölle	Eigeltingen, Mühlingen	Das dortige FFH gebiet muss unangetastet bleiben. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors.
VRG WIND 45	Talbächle	Mühlingen	Wir plädieren für eine Teilung des Gebietes, damit der nicht konfliktbehaftete Teil Vorranggebiet bleiben kann. Das dortige FFH gebiet muss unangetastet bleiben. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors. Der südliche Teil ist geeignet.
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen.
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Wildtierkorridors.
VRG WIND 48	Längenbach	Hohenfels	Keine Einwände
VRG WIND 49	Rosenhag	Radolfzell am Bodensee, Stockach	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen.

			Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet . Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 51	Ewigkeit-Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohentwiel)	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz A und B, deshalb sehen wir hier kein Vorranggebiet . Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen. Wir plädieren für die Erhaltung der Funktion des Waldbiotopverbundes.
VRG WIND 52	Rammental	Gaienhofen, Moos, Öhningen	Große Teile des Gebietes liegen im Fachbeitrag Artenschutz B. Trotzdem kann der Standort für Windkraft in Frage kommen, unter Durchführung weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen und technischer Vermeidungsmassnahmen. Das angrenzende FFH-Gebiet muss unangetastet bleiben.
VRG Wind 53	Bodanrück und westl. Bodensee	Konstanz	Auf Grund der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu Naturschutzgebieten, FFH-Flächen und da das Gebiet vollumfänglich im Fachbeitrag Artenschutz A liegt, lehnen wir diesen Standort ab.

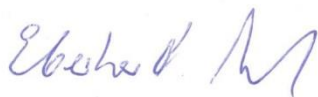
Mit freundlichen Grüßen



Thomas Körner
(NABU Bezirksverband
Donau-Bodensee)



Dr. Antje Boll
(BUND Regionalverband
Bodensee-Oberschwaben)



Eberhard Koch
(LNV Arbeitskreis für den Kreis Konstanz)